Verwaltungsanforderungen im Rahmen der Entsendung von Kraftfahrern

Informationen über Verwaltungsanforderungen im Zusammenhang mit der Entsendung von Kraftfahrern		
Thema	Thema	Thema
Verpflichtung für das Unternehmen, eine Entsendemeldung vorzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten	▪ **Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen** Kraftverkehrsunternehmen, die außerhalb von Frankreich niedergelassen sind und vorübergehend Beschäftigte unter den Bedingungen gemäß Artikel L. 1262-1 Absatz 1 Arbeitsgesetzbuch für die Beförderung von Gütern oder Fahrgästen mit Fahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 fallen, im Rahmen dieses Gesetzbuchs in das nationale Hoheitsgebiet entsenden, müssen spätestens bei Beginn der Entsendung unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars der öffentlichen Schnittstelle des — durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 geschaffenen — Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) eine Entsendemeldung übermitteln.	▪ **Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen** Artikel L. 1332-1 ff. Beförderungsgesetz Artikel R. 1332-1 ff. Beförderungsgesetz

	Diese Meldung dient als Meldung im Sinne von Artikel L. 1262-2-1 Arbeitsgesetzbuch und entbindet von der Formalität gemäß Artikel L. 1221-15-1 dieses Gesetzbuchs, wenn der Auftraggeber nicht in Frankreich niedergelassen ist. Für die Kontrolle hält das Unternehmen die Entsendemeldungen in der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) auf dem neuesten Stand. ▪ **Für andere Entsendungen** Für Unternehmen, die Beschäftigte für die nachstehenden Arten von Beförderungen entsenden, gelten weiterhin die Artikel L. 1331-1 und R. 1331-1 bis R. 1331-8 Beförderungsgesetz: – für Beförderungen mit Fahrzeugen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 561/2006 fallen (d. h. derzeit leichte Nutzfahrzeuge von weniger als 3,5 Tonnen und solche unter 2,5 Tonnen ab dem 1. Juli 2026 für die Beförderung von Gütern sowie solche mit weniger als 9 Sitzplätzen, einschließlich Fahrer, für die Beförderung von Personen) oder – im Rahmen der Überlassung von Personal innerhalb der gleichen Gruppe oder durch ein Zeitarbeitsunternehmen. Sie müssen eine Entsendebescheinigung mithilfe des nationalen Meldesystems SIPSI vorlegen und einen Vertreter in Frankreich benennen.	- **Für andere Entsendungen** Artikel L. 1331-1 Beförderungsgesetz Artikel R. 1331-1 bis R. 1331-8 Beförderungsgesetz

	Unternehmen mit Sitz in Drittländern können derzeit keine Entsendemeldung über das IMI einreichen. Dies sollte zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.	
Verfahren der Entsendemeldung	▪ **<u>Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen</u>** Für Unternehmen mit Sitz in der EU muss die Entsendemeldung mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) ausgestellt werden, und zwar über ein spezielles öffentliches Portal, das von den Dienststellen der Europäischen Union unter folgender Adresse zur Verfügung gestellt wird: <u>Erforderliche Angaben für die Meldung</u> Die Entsendemeldung muss folgende Angaben enthalten: 1 . Die Identität des Verkehrsunternehmens, zumindest in Form der Nummer der Gemeinschaftslizenz, sofern diese verfügbar ist; 2 . die Kontaktangaben eines Verkehrsleiters oder einer anderen Person im Niederlassungsmitgliedstaat, der/die als Ansprechpartner für die zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung steht und Dokumente oder Mitteilungen versendet und in Empfang nimmt; 3 . die Identität, die Wohnanschrift und die Führerscheinnummer des Kraftfahrers; 4 . den Beginn des Arbeitsvertrags des Kraftfahrers und das für diesen Vertrag geltende Recht; 5 . das geplante Datum des Beginns und des Endes der Entsendung; 6 . die amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge;	- **Für Unternehmen mit Sitz in der EU, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen** Artikel R. 1332-2 Beförderungsgesetz Tool für die Meldung über das IMI https://www.postingdeclaration.eu/landing

	7 . die Angabe, ob es sich bei den Verkehrsdienstleistungen um Güterbeförderung, Personenbeförderung, grenzüberschreitende Beförderung oder Kabotage handelt. ▪ **<u>Für andere Entsendungen</u>** Sie müssen eine Entsendebescheinigung über das nationale Meldesystem SIPSI einreichen. – Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten. Diese können derzeit keine Entsendemeldung über das System IMI einreichen. Dies sollte zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Sie müssen einstweilen und wie früher auch eine Entsendebescheinigung über das nationale Meldesystem SIPSI einreichen. – Unternehmen, die Beschäftigte für Beförderungen mit leichten Nutzfahrzeugen (unter 3,5 Tonnen oder mit weniger als 9 Sitzplätzen, einschließlich Fahrer) entsenden – Unternehmen, die Beschäftigte im Rahmen der Überlassung von Personal innerhalb der gleichen Gruppe entsenden, und Zeitarbeitsunternehmen. **Diese Bescheinigung ist mit dem Datum zu versehen und umfasst Folgendes:** 1 . Den Namen oder die Firmenbezeichnung sowie die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, die Telefonnummern des Unternehmens oder Betriebs, das/der den Beschäftigten normalerweise beschäftigt, die Rechtsform des Unternehmens, seine individuelle Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Namen, Vornamen sowie Geburtsdatum und -ort des bzw. der Unternehmensleiter(s), den Staat, dessen Sozialversicherungsgesetzgebung er	- **Für andere Unternehmen** Artikel R. 1331-2 Beförderungsgesetz Nationales Meldesystem SIPSI: https://www.sipsi.travail.gouv.fr/#/auth/login

	aufgrund der in Frankreich ausgeübten Tätigkeit unterliegt, und — falls es sich um einen anderen Staat als Frankreich handelt — die Angabe, ob bei der zuständigen Einrichtung ein Vordruck bezüglich der geltenden Sozialversicherungsgesetzgebung beantragt wurde; 2 . die Namen und Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Hauptwohnsitz, Staatsangehörigkeit, das Datum der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags und das hierfür geltende Arbeitsrecht, die berufliche Qualifikation des entsandten Beschäftigten; 3 . den Bruttostundenlohn, ggf. umgerechnet in Euro, sowie die Bestimmungen für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung durch das Unternehmen für jeden Entsendungstag, die den entsandten Beschäftigten entstehen; 4 . die Benennung eines Vertreters des Unternehmens während der Dauer der Leistungserbringung in Frankreich und bis 18 Monate nach Ablauf dieses Zeitraums, Name oder Firmenbezeichnung sowie SIRET-Nummer der Person, die diese Aufgabe übernehmen soll, E-Mail-Adressen und Telefonnummern des Vertreters, Ort, an dem auf dem nationalen Hoheitsgebiet die Unterlagen gemäß Artikel R. 1331-4 aufbewahrt werden, oder die Modalitäten, um vom nationalen Hoheitsgebiet aus darauf zugreifen und diese einsehen zu können; 5 . für Kraftverkehrsunternehmen Angaben zu ihrer Eintragung in das einzelstaatliche elektronische Register der Verkehrsunternehmen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln	

	für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates.	
Gültigkeitsdauer	▪ **Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen** Die Meldung muss vor Beginn der ersten Beförderung für Unternehmen mit Sitz in der EU über das IMI erstellt werden. Sie muss in IMI auf dem neuesten Stand gehalten werden. ▪ **Für andere Entsendungen** Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung entspricht der vom Unternehmen angegebenen Dauer, beträgt jedoch höchstens sechs Monate ab dem Ausstellungsdatum.	▪ **Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen** Artikel L. 1332-4 Beförderungsgesetz Artikel R. 1332-2 Beförderungsgesetz ▪ **Für andere Entsendungen** Artikel R. 1331-2 Beförderungsgesetz
Sprache	▪ **Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen** Die Meldung wird unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars auf der Plattform IMI erstellt. ▪ **Für andere Entsendungen** Die Bescheinigung muss in französischer Sprache ausgestellt werden. Die Plattform SIPSI ist auf Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch und Italienisch verfügbar.	▪ **Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen** Artikel R. 1332-2 Beförderungsgesetz Tool für die Meldung über das IMI https://www.postingdeclaration.eu/landing ▪ **Für andere Entsendungen** Artikel R. 1331-2 Beförderungsgesetz Nationales Meldesystem SIPSI: https://www.sipsi.travail.gouv.fr/#/auth/login
Support		– *FAQ der Plattform IMI: https://www.postingdeclaration.eu/help* – *Questions & answers*
	Verkehrsministerium	– Ministère chargé des transports

Zuständige Behörden	Arbeitsministerium	– Ministère du travail
Verpflichtung für den Betreiber sicherzustellen, dass der Kraftfahrer über die erforderlichen Unterlagen im Lastkraftwagen verfügt	▪ **Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen** Das Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Kraftfahrer folgende Unterlagen in Papierform oder in elektronischem Format vorliegen: 1) Kopie der Entsendemeldung; 2) Nachweis der Beförderungen, die auf dem Hoheitsgebiet stattfinden, wie z. B. ein elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlament und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs genannten Belege; 3) die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers, insbesondere die Ländersymbole der Mitgliedstaaten, in denen sich der Kraftfahrer bei grenzüberschreitenden Beförderungsleistungen im Straßenverkehr oder Kabotagebeförderungen aufgehalten hat, und zwar gemäß den Anforderungen an die Aufzeichnung und Speicherung der Zählerstände gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014. Es hat außerdem dafür zu sorgen, dass der Kraftfahrer, der unter eine der Ausschlussklauseln von den Entsendevorschriften (bilaterale Beförderung) fällt, über die in Ziffer 2 und 3 genannten Unterlagen (Nachweis der Beförderungen wie ein elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers) in Papierform oder in elektronischem Format verfügt.	**Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen** Artikel R. 1332-3 Beförderungsgesetz

Verpflichtung für den Kraftfahrer, die Unterlagen im Lastkraftwagen mit sich zu führen und zur Verfügung zu stellen	Der Kraftfahrer muss die genannten Unterlagen in seinem Fahrzeug mit sich führen und sie auf Verlangen der Kontrolleure vorzeigen. ▪ **Für andere Entsendungen** Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist dem entsandten Beschäftigten auszuhändigen und im Fahrzeug, mit dem die Dienstleistung erbracht wird, mitzuführen. Im Fahrzeug mitzuführen sind außerdem je nach Situation des Beschäftigten: der Arbeitsvertrag, eine ins Französische übersetzte Ausfertigung des Überlassungsvertrags und des Zusatzes zum Arbeitsvertrag oder eine ins Französische übersetzte Ausfertigung des Zeitarbeitsvertrags.	**Für andere Entsendungen** Artikel R. 1331-7 Beförderungsgesetz
Anwendungsbereich der Verpflichtungen	▪ **Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen** **Die Bestimmungen der Richtlinie 2020/1057 gelten,** wenn der Kraftfahrer einen Vertrag über die Beförderung von Gütern oder Personen ausführt, wobei es sich um die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen (im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 96/71/EG mit einem Lastfahrzeug (mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, wobei Straßenfahrzeuge mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördern können) handelt. **Diese Bestimmungen gelten daher für die folgenden Beförderungen:** – Kabotagebeförderungen im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009. Dabei	Artikel L. 1332-1 Beförderungsgesetz Artikel L. 1332-3 Beförderungsgesetz *Questions & answers*

	handelt es sich um jede gewerbliche Beförderung von Waren (Be- und Entladung) zwischen zwei Punkten in einem Staatsgebiet, die von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb dieses Staatsgebiets durchgeführt wird; – nicht bilaterale grenzüberschreitende Beförderungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der Kraftfahrer eine grenzüberschreitende Beförderung außerhalb des Niederlassungsmitgliedstaats des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, durchführt und diese Beförderung weder aus dem noch zurück in den Niederlassungsmitgliedstaat seines Unternehmens erfolgt. **Die Entsendevorschriften gelten nicht,** wenn der Kraftfahrer das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **durchquert**, ohne Waren ein- oder abzuladen bzw. ohne Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen. **Die Entsendevorschriften finden keine Anwendung**, wenn der Kraftfahrer: – bilaterale Beförderungen durchführt. Hierbei handelt es sich um Beförderungen von Waren oder Reisenden auf der Grundlage eines Beförderungsvertrags: aus dem Niederlassungsmitgliedstaat des Unternehmens, bei dem der Kraftfahrer beschäftigt ist, in einen anderen Mitgliedstaat oder	

	in ein Drittland oder aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland in den Niederlassungsmitgliedstaat des Unternehmens, bei dem der Kraftfahrer beschäftigt ist. – im Rahmen einer Beförderung im kombinierten Verkehr Zu- oder Ablaufstrecken zurücklegt, die für sich genommen selbst bilaterale Beförderungen darstellen. ***Anmerkung:*** *Eine bilaterale Beförderung kann zusätzliche Tätigkeiten umfassen, die von einer Anwendung der Entsendevorschriften ausgenommen sind. Hierbei handelt es sich um Be- und/oder Entladungen, die in den durchfahrenen Ländern im Zuge der bilateralen Beförderung durchgeführt werden. Die Anzahl dieser Tätigkeiten ist begrenzt auf eine Be-/Entladung auf dem Hinweg und eine Be-/Entladung auf dem Rückweg bzw. zwei Be-/Entladungen auf dem Rückweg, wenn auf dem Hinweg keine Be-/Entladung durchgeführt wurde.* Die Ausnahmeregelungen für zusätzliche Tätigkeiten gelten nur bis zu dem Tag, ab dem Fahrzeuge mit intelligenten Fahrtenschreibern ausgerüstet sein müssen, d. h. bis zum 21.8.2023. Ab diesem Tag gelten die Ausnahmeregelungen nur noch für Kraftfahrer, die Fahrzeuge nutzen, die mit intelligenten Fahrtenschreibern der 2. Generation ausgestattet sind.	
	▪ **<u>Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen</u>**	▪ **<u>Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen</u>**

Verfahren für die Versendung von Dokumenten	Das Unternehmen übermittelt nach dem Entsendezeitraum unter Verwendung der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) spätestens acht Wochen nach dem Antragsdatum: 1) eine Kopie der in Ziffer 2 und 3 Absatz I Artikel R. 1332-3 genannten Unterlagen; 2) den Arbeitsvertrag oder vergleichbare Unterlagen; 3) Gehaltsabrechnungen eines jeden entsandten Arbeitnehmers für den Entsendezeitraum oder jedes vergleichbare Schriftstück, das die Vergütung bescheinigt und folgende Angaben enthält: a) Bruttostundenlohn einschließlich Überstundenzuschläge, umgerechnet in Euro; b) Arbeitszeitraum und Arbeitszeiten, auf die sich der Lohn bezieht, wobei zwischen zum Normalsatz vergüteten Stunden und Stunden, für die ein Zuschlag gewährt wird, zu unterscheiden ist; c) Urlaub und Feiertage sowie diesbezügliche Vergütungselemente; 4) Unterlagen, in denen die tatsächliche Zahlung des Lohns bescheinigt wird. Wenn das Unternehmen die gewünschten Unterlagen nicht innerhalb der Frist von acht Wochen gemäß Absatz I übermittelt, können die in Artikel L. 8271-1-2 Arbeitsgesetzbuch genannten Kontrolleure über das „IMI“ die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats um Unterstützung bitten. ▪ **Für andere Entsendungen**	Artikel R. 1332-2 Artikel R. 1332-4 **Tool für die Meldung über das IMI** https://www.postingdeclaration.eu/landing ▪ **Für andere Entsendungen** Artikel R. 1331-2 Artikel R. 1331-7 **Tool für die Meldung über das SIPSI** https://www.sipsi.travail.gouv.fr/#/auth/login

	Die Entsendebescheinigung wird digital anhand des Teledienstes SIPSI übermittelt. Eine Ausfertigung der Bescheinigung wird dem entsandten Beschäftigten ausgehändigt und ist im Fahrzeug, mit dem die Dienstleistung erbracht wird, mitzuführen.	
Fristen	▪ **<u>Für Entsendungen, die unter die Richtlinie 2020/1057 fallen</u>** Die genannten Unterlagen sind spätestens acht Wochen nach dem Antragsdatum zu übermitteln.	Artikel R. 1332-4 Beförderungsgesetz
Sanktionen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen	Das Nichtmitführen des Frachtbriefs und der Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers im Fahrzeug wird mit einer Geldbuße der **Kategorie 3 (höchstens 450 EUR)** belegt. Das Nichtmitführen der Entsendebescheinigung bzw. der Entsendemeldung im Fahrzeug wird mit einer Geldbuße der Kategorie 4 **(höchstens 750 EUR)** belegt. Darüber hinaus sind im Fall von Verstößen des Arbeitgebers gegen die Verpflichtungen zur Meldung der Entsendung und zur Vorlage der Unterlagen Ordnungsgelder festzusetzen (Höchstbetrag: 4 000 EUR/Beschäftigter). Allerdings darf ein und derselbe Verstoß nicht zu einer Kumulierung von strafrechtlichen Sanktionen und Ordnungsgeldern für ein und denselben Beschäftigten führen. ***<u>Hinweis:</u>*** *Die höchste Geldbuße, die gegen juristische Personen verhängt werden darf, entspricht dem Fünffachen der Geldbuße gegen natürliche Personen gemäß der Verordnung über die Ahndung dieses Verstoßes.*	Artikel R. 1333-1 Beförderungsgesetz Artikel R. 1333-2 Beförderungsgesetz Artikel R. 1333-3 Beförderungsgesetz Artikel R. 1333-4 Beförderungsgesetz Artikel 131-13 Strafgesetzbuch Artikel 131-41 Strafgesetzbuch

Sanktion im Fall einer unterbliebenen oder unvollständigen Information über die Unterlagen	Die Tatsache, dass die Kopie der Entsendebescheinigung bzw. der Entsendemeldung im Fahrzeug, mit dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht den Vorgaben der Artikel R. 1331-2 oder Absatz l R. 1332-2 entspricht oder unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder löschbare Angaben enthält, wird mit der für Bußgelder der **Kategorie 4 (höchstens 750 EUR)** vorgesehenen Geldstrafe bestraft.	Artikel R. 1333-2 Beförderungsgesetz